

Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiets-Verordnung, AlgV)

Erläuterungen

I. Ausgangslage

Nach Artikel 18a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt ihre Lage und legt die Schutzziele fest.

Gegenstand der vorliegenden Verordnung bilden die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Bei den Amphibien handelt es sich um eine bundesrechtlich geschützte Artengruppe (Anhang 3 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]). Amphibienlaichgebiete umfassen ein Gebiet, in welchem die erfolgreiche Fortpflanzung und Vermehrung der Amphibien gesichert werden kann.

Amphibien sind stark bedroht. 17 der 18 in der Schweiz noch vorkommenden Arten stehen auf der Roten Liste der gefährdeten und seltenen Tiere. Hauptgrund für diesen alarmierenden Gefährdungsgrad ist die Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume, insbesondere der Fortpflanzungsgewässer der Amphibien, der sogenannten Laichgewässer, und der für die Fortpflanzung und Vermehrung wichtigen Landlebensräume. Sie sind hauptsächlich durch Auffüllung, Überdüngung und Entwässerung bedroht. Neben ihrer Bedeutung für den nationalen Amphibienschutz bilden die Laichgebiete als kleinflächige Gewässer im Ökosystem einer Landschaft auch ausserordentlich wichtige Trittschritte und Lebensräume für viele weitere Tier- und Pflanzenarten.

In der Schweiz umfassen die Amphibien Vertreter zweier Gruppen: die Schwanzlurche (Molche, Salamander) und die Froschlurche (Frösche, Kröten, Unken). Amphibien benötigen Land- und Wasserlebensräume. Fortpflanzung, Ablage der Eier (Laich) und Entwicklung der Larven (Kaulquappen) finden normalerweise im Wasser (Laichgewässer, Fortpflanzungsgewässer) statt. Während der Metamorphose verwandelt sich die kiemenatmende Larve in ein lungenatmendes, am Land lebensfähiges Tier mit zum Teil ganz neuem Körperbau. Im Jahreszyklus wandern die erwachsenen Amphibien zwischen dem Laichgewässer und dessen Umgebung (= Laichgebiet) und dem entfernteren Landlebensraum hin und her, wobei es bei einigen Arten zu auffälligen Wanderzügen kommen kann.

Ein erfolgreicher Schutz der Amphibien erfordert somit den Erhalt sowohl der entfernteren Landlebensräume als auch der Laichgebiete. Beide sind heute bedroht, wobei für die Laichgebiete die grössere Gefahr besteht. Sie sind sehr leicht zu zerstören oder zu beeinträchtigen. Viele wichtige Laichgebiete befinden sich im stark besiedelten Mittelland, wo der Nutzungsdruck besonders hoch ist. In einem Testgebiet wurden innerhalb von 10 Jahren 45% der bekannten Laichgebiete zerstört oder unterschiedlich stark beeinträchtigt. Einige der Amphibienarten sind zudem sogenannte Pionierarten. Diese benötigen insbesondere Laichgewässer, welche noch praktisch vegetationslos sind. Solche Gewässer bleiben jeweils nur für kurze Zeit vegetationslos. Früher entstanden solche Pionierstandorte durch die Einwirkung frei fliessender Gewässer immer wieder neu. Heute ist diese Dynamik weitestgehend unterbunden. An ihre Stelle traten Kiesgruben und andere Abbaustellen.

Laichgebiete besitzen zentrale Bedeutung für den Amphibienschutz. Im Unterschied zu den Landlebensräumen konzentrieren sich Amphibienpopulationen in den Laichgebieten räumlich sehr stark und die Ausweichmöglichkeiten bei Störungen sind sehr klein, da die Tiere auch gewisse Traditionen besitzen und z.T. in immer dasselbe Laichgebiet zurück kehren.. Über Massnahmen zum Erhalt der Laichgebiete erfasst man deshalb auf relativ kleinem Raum zum Teil ganze Populationen für eine ent-

scheidende Zeitspanne ihres Lebenszyklus. Aufwand und Wirkung zugunsten des Amphibienschutzes stehen hier in einem sehr günstigen Verhältnis.

Deshalb haben die Kantone mit Unterstützung des BUWAL bereits zwischen 1972 und 1985 die Laichgebiete auf ihrem Territorium inventarisiert. Die Objekte dieser kantonalen Inventare wurden 1988 in den „Amphibienatlas der Schweiz“ aufgenommen und in den Kantonen wurden bestimmte Gebiete unter Schutz gestellt. Trotzdem ging der Verlust von Laichgebieten weiter, wobei auch sehr wertvolle Standorte betroffen waren. Die eingangs erwähnte Rote Liste zeugt von den ungenügenden Anstrengungen. Weil die Amphibien bundesrechtlich geschützt sind, ist der Bund zu besonderen Schutzanstrengungen verpflichtet. 1989 wurde deshalb der Entschluss gefasst, aus den bestehenden kantonalen Inventaren Objekte von nationaler Bedeutung auszuwählen und sie zu einem Bundesinventar zusammenzustellen. Die Auswahlkriterien umfassten im Wesentlichen die Anzahl, die Seltenheit und die Populationsgrösse der in einem Objekt vorkommenden Amphibienarten.

Vor Beginn der Arbeiten informierte das BUWAL alle Kantone über die diesbezüglichen Absichten. Die Kantone äusserten sich prinzipiell positiv zur Erstellung eines Bundesinventars. Mehrheitlich wurde jedoch gefordert, dass bei Vernehmlassung und Umsetzung auf die kantonalen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen sei. Aufgrund dieser Ergebnisse wurden die Arbeiten am Bundesinventar in Angriff genommen und 1994 beendet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich etwa 80% der Objekte ausserhalb bestehender Inventargebiete - wie Auen, Flach-, Hochmoore und Moorlandschaften - befinden. Amphibienlaichgebiete lassen sich somit nicht mit Hilfe bereits bestehender Inventare schützen. Bei Überschneidungen wurde bei der Kartierung darauf geachtet, die Abgrenzung - wo möglich und angebracht - an die bestehenden Schutzperimeter (auch kantonaler Schutzgebiete) anzupassen.

Im Juni 1994 wurden die Ergebnisse der Inventarisierung den Kantonen ein erstes Mal zugestellt. Seither läuft, angepasst an die kantonalen Gegebenheiten, eine Bereinigungsphase, welche heute für praktisch 4/5 der Objekte abgeschlossen ist. Deshalb erfolgte eine zweite Vernehmlassung, deren Ziel der Erlass der Verordnung und einer ersten Serie von Objekten ist. Für die Aufnahme in die erste Serie werden 698 Objekte vorgeschlagen, 179 Objekte sind Inhalt einer späteren, zweiten Serie.

Mit diesem zeitlich ausgedehnten Verfahren hatten die Kantone genügend Zeit, unter Umständen auch die Betroffenen mitwirken zu lassen.

II. Grundzüge der vorgesehenen Regelung

Der Aufbau der Verordnung entspricht den bisherigen Biotopverordnungen nach Artikel 18a NHG. Inhaltlich muss sie den speziellen Anforderungen der Amphibien gerecht werden.

Bei den Objekten sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Eine Gruppe umfasst Objekte, welche ortstabil sind und deren Abgrenzungen sich deshalb – wie bei den bisherigen Biotopinventaren – klar definieren lassen (ortsfeste Objekte). Sie sind im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt.

Als zweite Gruppe werden von dieser Verordnung aber auch nicht ortsstabile Objekte erfasst. Diese können sich standörtlich verschieben und werden als Wanderobjekte bezeichnet. Sie betreffen ausschliesslich Gruben mit einer aktiven Abbaudynamik. Ein neuer Weg wurde beschritten, um einerseits ihre Lage sachgerecht festzulegen, und andererseits ihre Erhaltung mit der wirtschaftlichen Nutzung in Einklang zu bringen. Sie sind in Anhang 2 der Verordnung zusammengefasst. Die nationalen Werte solcher „künstlich natürlicher“ Standorte sind durch die Artengarnitur der Amphibien belegbar. Ihre Erhaltung im Rahmen und in Abhängigkeit menschlicher Nutzung erfordert eine flexible Lösung, welche gemäss Verordnung (Artikel 5 Absatz 2) in der Regel im Rahmen objektspezifischer Vereinbarungen oder mittels kantonalen Branchenvereinbarungen zu realisieren ist. Den Kantonen kommt

dabei bei der Umsetzung eine grosse Gestaltungsfreiheit und damit eine grosse Verantwortung zu. Die Anstrengungen des Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) unterstützen dieses Vorgehen.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus den sehr unterschiedlichen Lebensraumanprüchen der verschiedenen Amphibienarten. Ansprüche von Arten, welche klassische Teiche besiedeln, sind ebenso zu erfüllen wie Ansprüche von sogenannten Pionierarten, welche dynamische Standorte benötigen. Auf natürlicher Basis fanden letztere früher in den noch zahlreichen aktiven Auen solche dynamische Lebensräume. Infolge Begradigung bzw. Kanalisierung der Flussläufe entfielen diese Auen als Lebensräume für diverse Amphibienarten. An deren Stelle treten heute häufig nur noch Kies- oder Lehmgruben mit ähnlich dynamischen Lebensbedingungen. Gleiche Anforderung erfüllen aber auch gewisse militärisch genutzte Räume (Panzerübungsplätze, Bauübungsplätze). Allen diesen Ersatz-Lebensräumen ist gemeinsam, dass nur durch die relativ intensiven Eingriffe des Menschen die für die Pionierarten unter den Amphibien notwendigen Lebensraumbedingungen erhalten bleiben. So muss die Verordnung bezüglich Pflegemassnahmen das ganze Spektrum abdecken, von zeitlich weit auseinander liegenden, sorgfältigen Massnahmen bis zu relativ häufigen, massiven Eingriffen zur Erhaltung von Pionierstandorten. Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind deshalb nicht in der Verordnung selber, sondern gemäss Artikel 15 in Empfehlungen des BUWAL detailliert dargestellt.

Die Verordnung besteht aus vier Teilen:

- Der eigentliche Verordnungstext (mit 17 Artikeln) enthält insbesondere die Aufgaben der Kantone, den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen und die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen zur Erhaltung der Objekte zu treffen.
- Zwei Listen zählen, nach Kantonen geordnet, die definitiv geschützten Objekte auf. Anhang 1 enthält die ortsfesten Objekte (631, davon sind 6 Objekte doppelt und 1 Objekt dreifach gezählt, weil sie sich kantonsübergreifend in zwei bzw. drei Kantonen befinden), Anhang 2 die Wanderobjekte (75).
- Eine gesonderte Publikation (Anhang 3) enthält für jedes Objekt eine Karte, einen Beschrieb und spezielle Hinweise zu den Schutzprioritäten.
- Der Anhang 4 zählt jene Objekte (179) auf, die noch nicht definitiv geschützt sind (diese Objekte sind für die 2. Serie vorgesehen und vorgängig der Aufnahme ins Inventar noch mit den Kantonen zu bereinigen).

Wie bereits erwähnt, erlässt das BUWAL Empfehlungen, in welchen auf den Schutz, den Unterhalt und die Nutzung der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung detailliert eingegangen wird (BUWAL Vollzug Umwelt: „Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung; Vollzugshilfe“). Sie bildeten bereits Bestandteil der Vernehmlassung und werden gleichzeitig mit der Verordnung publiziert.

Nicht Bestandteil der vorliegenden Verordnung bildet die Finanzierung der Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Artikel 14 der Verordnung verweist hierfür auf Artikel 17 NHV. Nach dessen Absatz 2 beteiligt sich der Bund mit einer Abgeltung von 60% bei finanzstarken, 60-75% bei mittelstarken und 75% bei finanzschwachen Kantonen an den Kosten für entsprechende Massnahmen. Je nach Gesamtbelastung durch den Biotopschutz können diese Ansätze wie folgt erhöht werden: Um 5% bei starker Belastung mittelstarker Kantone, um 10% bei sehr starker Belastung mittelstarker oder starker Belastung finanzschwacher Kantone oder um 15% bei sehr starker Belastung finanzschwacher Kantone. Finanzstarke Kantone erhalten grundsätzlich keinen solchen Bonus. Die Ermittlung der Gesamtbelastung eines Kantons durch den Biotopschutz erfolgt biotopspezifisch und errechnet sich aus dem Verhältnis der Objekt-Gesamtzahl pro Einwohner. Das ergibt beim Amphibieninventar folgendes Bild:

- Sehr stark belastet sind die 4 Kantone OW, AG, TG, JU;
- Stark belastet sind die 11 Kantone BE, LU, UR, SZ, NW, GL, FR, SH, SG, GR, TI;
- Normal belastet sind die übrigen 11 Kantone.

In der vorliegenden Verordnung ebenfalls nicht wiederholt wird die in Artikel 17 Absatz 1 NHV verlangte Anhörung des BUWAL bei der Regelung der Schutz- und Unterhaltmassnahmen durch die Kantone. Wie bei allen Inventaren ist das BUWAL vor einer diesbezüglichen Regelung anzuhören, das heisst bevor entscheidende Abmachungen zum Beispiel mit Gemeinden getroffen werden.

III. Ergebnisse der Vernehmlassung

Alle Kantone und 15 der 31 angeschriebenen Organisationen und Verbände haben geantwortet. Alle Kantone und 14 der 15 antwortenden Verbände stimmen dem neuen Inventar zu, darunter auch der Schweizerische Fachverband für Sand und Kies (FSK); wenn auch mit gewissen Vorbehalten. Auf die gestellten Fragen wurde wie folgt geantwortet:

1. Die Auftrennung in ortsfeste Objekte und Wanderobjekte wird generell begrüsst. Die Beschreibung der Objekttypen wird jedoch teilweise als schwer verständlich erachtet.
2. Die Aufteilung auf die verschiedenen Anhänge wird im Grossen und Ganzen als richtig erachtet. Es gibt 27 Änderungsanträge aus 12 Kantonen. Zudem werden Perimeteranpassungen verlangt und 10 Streichungsanträge gestellt. Die Naturschutz-Organisationen bringen Anträge auf zusätzliche Aufnahmen. Zahlreiche Vernehmlasser verlangen eine häufige Revision des Inventars, vor allem wegen des grossen Veränderungspotenzials.
3. Von den Kantonen wird die summarische Darstellung von Schutzziel und Schutzmassnahmen mehrheitlich begrüsst. Einige finden dies jedoch das absolute Minimum. Zum Teil werden mehr Details auf den Objektblättern gefordert, wo bereits jetzt unter „Hinweise“ gewisse Angaben über prioritäre Arten gegeben werden. Auch die Organisationen und Verbände stehen grossmehrheitlich hinter diesem Konzept.
4. Die Vollzugshilfe wird als nützlich erachtet. Kritik betrifft die geringe Rechtswirksamkeit. Deshalb sollten mehr Angaben entweder auf den Objektblättern oder dann, wie bisher bei andern Inventaren, in der Verordnung zu finden sein. Letzteres wird vor allem von den Organisationen verlangt. Andere Vernehmlasser befürchten eine zu grosse Rechtswirksamkeit.
5. Die Frist von 5 Jahren zur Umsetzung des Inventars wird von denjenigen Kantonen als realistisch erachtet, welche hier bereits weit fortgeschritten sind. Die andern finden die Frist zu kurz (11 Kantone). Die Organisationen und Verbände verlangen zumeist eine „realistische“ Frist.
6. Weitere Bemerkungen: Einige Kantone möchten die Ausscheidung der Umgebungszone in eigener Kompetenz vornehmen. Zum Teil wird die Definition von Kern- und Umgebungszone als unklar erachtet und die Berücksichtigung der Wanderrouen als zu schwach empfunden. Ein wichtiges Anliegen betrifft die Altlasten. Die heutige gesetzliche Regelung führt für den Naturschutz zu hohen Kosten, wenn Altlasten-Standorte revitalisiert werden sollen. Dies verhindert Eingriffe zugunsten der Amphibien. Von zwei Kantonen wird die Einführung von Amphibienvorranggebieten verlangt. Bezüglich der einzubeziehenden Betroffenen werden mehrmals auch die Gemeinden erwähnt. Die möglichen Abweichungen vom Schutzziel werden kontrovers kommentiert. Von den Naturschutz-Organisationen wird ein klarerer Hinweis auf die Erfolgskontrolle verlangt. Von den Kantonen wird gefordert, die Berichterstattung sei auf das Notwendigste zu beschränken und mit andern, bereits bestehenden, zu koordinieren.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 verweist in den Absätzen 1 und 2 auf die Objektlisten der Anhänge 1 und 2. Hierbei wird klar unterschieden zwischen Objekten, welche sich, unabhängig von der Nutzung, räumlich genau und auf Dauer abgrenzen lassen (ortsfeste Objekte) und solchen, deren Laichgewässer im Laufe der Zeit räumlich verschoben werden können (Wanderobjekte).

Artikel 2 definiert die ortsfesten Objekte. Sie enthalten die eigentlichen Laichgewässer, die angrenzenden Flächen (Bereich A) sowie weitere wichtige Landlebensräume (Bereich B). Darin eingeschlossen sind auch die wichtigsten Wanderkorridore der Amphibien. Bereich A und B werden dort nicht unterschieden, wo dies für die Definition abgestufter Nutzung nicht notwendig ist. Im Anhang 1 befinden sich auch Objekte mit primär anthropogen genutzten Flächen, deren Wert für die Amphibien erst durch diese Nutzung entstanden ist und nur so erhalten bleibt. Typische Beispiele sind militärische Übungsgelände. Dort befinden sich temporäre Laichgewässer für absolute Pionierarten (z.B. Kreuzkröte), welche ihre Lage praktisch jedes Jahr wieder verschieben können (z.B. in immer wieder neu gebildeten Wassergräben/-pfützen durch Rad- und Panzerspuren).

Der Schutz des Bereichs A kann über die Ausscheidung eines Schutzgebietes oder, insbesondere bei militärischem Übungsgelände, mittels Vereinbarungen oder Verträgen erreicht werden. Für den Bereich B eignen sich Verträge mit der Land- und Forstwirtschaft am besten. Landwirtschaftliche Nutzflächen können als ökologische Ausgleichsflächen (regional hochwertige Gebiete gemäss der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft; Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) deklariert werden.

Artikel 3 enthält eine Beschreibung der Wanderobjekte. Innerhalb dieser Objekte befindet sich ein Gebiet mit wirtschaftlicher Nutzung. Durch diese sind Laichgewässer entstanden, welche im Laufe der Zeit, abhängig von der Nutzung, verschoben werden können. Die menschliche Nutzung ist von zentraler Bedeutung für die Erhaltung dieser für die Pioniere unter den Amphibien wichtigen Standorte.

Weil die Rohstoffnutzung in Wanderobjekten zeitlich beschränkt ist, sind sie regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob sie weitergeführt werden können (Erweiterung eines bestehenden Grubenperimeters). Wenn sie wegen Aufgabe der Nutzung nicht mehr weitergeführt werden sollen, ist nach Absatz 2 abzuklären, ob das Objekt

- aus dem Inventar entlassen und ein Ersatz an anderer, benachbarter Stelle geschaffen werden soll (Bst. a);
- in den Anhang 1 überführt werden soll (Bst. b), wobei in diesem Fall unter Umständen eine angepasste, intensive Pflege für die Erhaltung der Qualität erforderlich wird; oder
- ersatzlos aus dem Inventar entlassen werden soll (Bst. c).

Bei allen Entscheiden werden gemäss Absatz 3 die örtlichen Verhältnisse (ökologisch, rechtlich und wirtschaftlich) berücksichtigt und dabei eng mit den Kantonen zusammengearbeitet. Die Kantone hören die Betroffenen an. Wichtige Vorentscheide sind in den Vereinbarungen zwischen Kanton und Abbauunternehmen oder -branche (Art. 5 Abs. 2) festzulegen.

Aus Sicht des Biotopschutzes sind, je nach Situation, der Ersatz an benachbarter Stelle oder die Überführung in Anhang 1 vorzuziehen. Erst wenn nach eingehender Prüfung tatsächlich keine dieser Lösungen möglich ist, kann als schlechteste Variante die Streichung aus dem Inventar erfolgen. Die jeweilige Lösung zum Schutz der Amphibien ist im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung zu suchen. Die Möglichkeit der Aufgabe eines Objektes ohne Ersatz ist für Biotopinventare des Bundes neu und gilt nur für die Objektkategorie der Wanderobjekte, die als solche ebenfalls eine Neuheit darstellt. Diese Neuerungen bedürfen einer etwas eingehenderen Erläuterung:

Die Wanderobjekte sind vorwiegend bei der Rohstoffausbeutung (insbesondere Kiesabbau) von Bedeutung. Ihre Qualität ist durch die wirtschaftliche Nutzung bedingt. Mit dem Abbau bilden sich laufend neue Gewässer, deren Lage sich im Abbauperimeter regelmässig verschiebt. Damit „wandern“ die Amphibienlebensräume. Das heisst, es werden laufend neue, sogenannte Pionierlebensräume gebildet, die eine natürliche Dynamik simulieren. Wird der Rohstoffabbau beendet, verliert das Wanderobjekt gerade für den Teil des Artenspektrums, das auf die beschriebene Pionierlebensraumsituation angewiesen ist, rasch seinen ursprünglichen Wert. Die Erhaltung des Objekts in seiner Qualität als Pionierlebensraum ist an diesem Standort nur mit entsprechenden, relativ aufwendigen Pflegemassnahmen möglich, indem beispielsweise regelmässig mit dem Bagger Pioniergewässer gestaltet werden. So wird auch eine natürliche Verbuschung verhindert. Derart wird das Wanderobjekt indes in ein ortsfestes Objekt umgewandelt (Bst.b).

Aus Sicht eines möglichst effizienten Artenschutzes ist die Eröffnung einer neuen Abbaustelle für die Amphibien eine erwünschte Lösung. Werden im neuen Betrieb die ursprünglichen amphibienschützerischen Rahmenbedingungen eingehalten, so wird sich auch das bereits beschriebene Szenario einstellen. Die Tiere können das neue Wanderobjekt besiedeln, das neue Biotop wird zugleich zum Ersatz (Bst. a) und zu einem neuen Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.

Da Rohstoffabbaustellen nicht nur in Gebieten betrieben werden, wo natürlicherweise dynamische Pionierstandorte vorkommen (z.B. Auen als Hauptverbreitungsgebiet vieler Amphibien), und solche Abbaustellen isoliert, d.h. weit entfernt von anderen günstigen Standorten gelegen sein können, macht es unter Umständen ökologisch keinen Sinn, die darin vorkommenden Populationen mit viel Aufwand am alten Standort zu erhalten. Der in der Regel grosse Pflegeaufwand ist zudem mit dem Risiko verbunden, dass die prioritär zu schützenden Amphibien dennoch verschwinden. Sofern in der Nähe keine neue Abbaustelle eröffnet wird und es weder zweckmässig ist, ein benachbartes ortsfestes Objekt mit geringfügigem Aufwand zu einen Pionierstandort aufzuwerten („Realersatz“, Bst. a), noch das bestehende Wanderobjekte in ein ortsfestes Objekt umzuwandeln (Bst b), kann es sinnvoller sein, lediglich den Tieren das Auswandern zu ermöglichen und das Objekt von nationaler Bedeutung aufzugeben (Bst. c).

Eine solche Lösung darf jedoch nicht voreilig realisiert werden. Nach Absatz 3 ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen. Dazu gehören neben den ökologischen und den ökonomischen insbesondere auch die bestehenden rechtlichen Verhältnisse (Konzessionen, Bewilligungen, Auflagen, privatrechtliche Vereinbarungen). Ökologisch bedeutsam ist namentlich die Frage, ob die von der Aufgabe eines Objektes betroffenen Amphibienarten mindestens regional in genügend starken Populationen erhalten bleiben.

Nach Absatz 3 ist der Entscheid darüber, welche Variante nach Absatz 2 zu wählen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Standortkanton vorzubereiten. Dieser hat seinerseits die Betroffenen nach Artikel 5 Absatz 2 anzuhören, wobei in den meisten Fällen eine Konsenslösung zwischen allen betroffenen Interessen zu erwarten sein wird.

Aus vereinbarten Folgenutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt wurden und die im Widerspruch zur Zielsetzung dieser Verordnung stehen, sollen den Rohstoffabbau-Unternehmen und den betreffenden Grundeigentümern keine Nachteile erwachsen. Insbesondere dürfen ihnen keine Kosten für später im Sinne dieser Verordnung verfügte Ersatzmassnahmen überbunden werden. Diese Leistungen sind durch die Kantone zu erbringen, mit finanzieller Beteiligung des Bundes (Art. 18d Abs. 2 NHG). Die genannten Unternehmen können indes in neuen Vereinbarungen bzw. durch Auflagen und Bedingungen im Rahmen der Nutzungsplanung an einem neuen Abbaustandort (Art. 3 Abs. 2 Bst. a) die dieser Verordnung entsprechenden Verpflichtungen übernehmen. Die Kantone haben auch diesbezüglich eine führende Funktion zu übernehmen. Zudem ist zu empfehlen, die längerfristige Erhaltung geeigneter Wanderobjekte im Sinne dieser Verordnung bereits im Rahmen regionaler oder kantonaler Rohstoffabbaukonzepte vorzusehen.

Artikel 4 verweist in Absatz 1, wie die andern Inventarverordnungen, auf eine besondere Publikation zur Umschreibung der Objekte (Anhang 3). Diese Publikation enthält die Objektblätter. Auf jenen für die Wanderobjekte fällt auf, dass der Bund keinen Perimeter festlegt. Diese Objekte werden nur mit Koordinaten bestimmt, da aufgrund der Eigenschaft der „Wanderobjekte“ eine längerfristig gültige Abgrenzung im Inventar selbst unzweckmässig ist. Gleichzeitig soll damit vermieden werden, dass allzu häufig Teilrevisionen der Verordnung nötig sind oder dass grosse Flächen im Inventar erscheinen, die – zeitlich verschoben – der Materialgewinnung dienen, temporär Amphibienlaichgebiete sind und als rekultivierte Flächen beispielsweise landwirtschaftlich genutzt werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Inventarordner bei der Bundeskanzlei, beim BUWAL und bei den von die Kantone bezeichneten Stellen – üblicherweise die Fachstellen für Natur und Landschaft – eingesehen werden können.

Artikel 5 weist in Absatz 1 die Kantone an, nach Anhören der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten (Bewirtschafter, Konzessionäre, Bewilligungsnehmer, Nutzniesser und Militär) den genauen Grenzverlauf der ortsfesten Objekte zu bestimmen.

Absatz 2 beauftragt die Kantone, für die Wanderobjekte in Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten einen adäquaten, d.h. den betriebswirtschaftlichen, den von der betrieblichen Sicherheit gebotenen sowie den raumplanungsrechtlichen Vorgaben angepassten Perimeter zu bezeichnen. Innerhalb dieses Perimeters können die Laichgewässer gemäss dieser Vereinbarung verschoben werden, ohne dass eine Inventarrevision notwendig wird.

Als weitere Umsetzungsmöglichkeit der Wanderobjekte steht den Kantonen die Regelung über eine Vereinbarung mit einer gesamten Branche offen. Hierbei sind mindestens eine Zeitlimite für die Umsetzung der Ziele, eine Sicherung bezüglich Substanzerhaltung der bestehenden Objekte, die wichtigsten Schutzziele und die minimale Anzahl angestrebter Objekte festzulegen. Eine Branchen-Regelung kann sich auch nur auf die Delegation von Kontroll- oder Inspektionsaufgaben beschränken.

Nur wenn innert zumutbarer Frist, d.h. spätestens nach 7 Jahren, keine Vereinbarung zu Stande kommt, legt der Kanton ausnahmsweise den Perimeter von Wanderobjekten auf dem Verfügungsweg fest. Dabei beachtet er die Bedürfnisse der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten.

Schliesslich sieht Absatz 3 als Übergangslösung, bis der genaue Grenzverlauf grundeigentümergebündlich feststeht, auf begründeten Antrag ein Feststellungsverfahren für die Objekte der Anhänge 1 und 2 vor.

Artikel 6 bestimmt als Schutzziel die ungeschmälerte (für ortsfeste Objekte) bzw. die funktionsfähige (für Wanderobjekte) Erhaltung der Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie die Erhaltung und Förderung der den Wert der Objekte begründenden Amphibienpopulationen. Als Lebensräume mobiler Tiere dürfen Amphibienlaichgebiete nicht isoliert betrachtet werden. Zur erwähnten Qualität gehören deshalb auch ihre Funktionen als Teil eines Lebensraumverbundes und als Bestandesstützpunkt für das Überleben und die Wiederausbreitung der Arten (Abs. 1 und 2).

Da insbesondere die Pflege- und Aufwertungsmassnahmen zugunsten verschiedener Amphibienarten unterschiedlich oder gar widersprüchlich sein können, werden auf den Objektblättern - wo nötig - Spezialitäten und Prioritäten festgehalten (Hinweise), welche den ganz besonderen Wert eines Objektes ausmachen. Darauf ist primär zu achten, wenn Pflegemassnahmen geplant sind. Dies bedeutet, dass Massnahmen für die erwähnten prioritären Arten getroffen werden können, selbst wenn dadurch andere Eigenschaften vorübergehend beeinträchtigt werden (Abs. 3).

Artikel 7 präzisiert, in welchen Fällen von den Schutzziele abgewichen werden darf. Betreffend der ortsfesten Objekte sind Eingriffe für standortgebundene Vorhaben zulässig, welche andern öffentlichen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen, wobei der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder zu Ersatzmassnahmen verpflichtet ist (Abs. 1).

Der Absatz 2 enthält eine abschliessende Aufzählung (Bst. a-e) von weiteren zulässigen Eingriffen in ortsfeste Objekte. Bei jedem Eingriff gebietet das Verhältnismässigkeitsprinzip eine grösstmögliche Schonung des Objektes. Ausmass und Zeitpunkt des Eingriffs sind sorgfältig abzuwägen, damit der Schaden minimiert wird. Einige ortsfeste Objekte befinden sich auf militärischen Übungsplätzen und sind auf die bestehende Dynamik angewiesen. Betreffend die militärische Nutzung sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen militärischen Behörden die Ansprüche der Amphibien und die militärischen Bedürfnisse zu regeln. Grössere technische Eingriffe in Objekte durch Vorhaben der Armee richten sich selbstverständlich nach Absatz 1. In der Regel kommt ihnen nationale Bedeutung zu. Gemäss geltender Praxis erfolgen solche Eingriffe in Absprache mit dem BUWAL. Werden durch bestimmte Massnahmen zur besseren Erreichung der Schutzziele Fruchfolgefleichen in Frage gestellt, muss dies eingehend geprüft werden. Es darf auf Objektaufwertungen verzichtet werden, wenn dabei wichtige Fruchfolgefleichen zerstört werden. Typischstes Beispiel ist eine eventuelle Abhumusierung.

Die zulässigen Eingriffe in Wanderobjekte richten sich nach den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Vereinbarungen oder Verfügungen (Abs. 3). Auch hier ist bestmöglich auf die Amphibienpopulationen Rücksicht zu nehmen, um die Schäden zu minimieren

Artikel 8 Absatz 1 sieht vor, dass die Kantone die zur Erreichung des Schutzziele geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen treffen. Für die ortsfesten Objekte bestimmt Artikel 18c Absatz 1 NHG, dass dieser Auftrag insbesondere durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden soll. Bei den Wanderobjekten sind die Schutz- und Unterhaltmassnahmen Teil der Vereinbarung nach Artikel 5 Absatz 2.

Nach Absatz 2 haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Pläne und Vorschriften sowie Konzessionen und Bewilligungen, welche die Nutzung des Bodens im Sinne des Raumplanungsrechts regeln, auf Stufe Kanton und Gemeinden an die vorliegende Verordnung angepasst werden.

Artikel 9 legt die Frist für die Festlegung des genauen Grenzverlaufs und für die Anordnung der Schutz- und Unterhaltmassnahmen auf einheitlich sieben Jahre fest. In Anbetracht der bereits seit 1994 geleisteten Vorarbeiten dürfte diese Frist angemessen sein.

Artikel 10 verpflichtet die Kantone zum vorsorglichen Schutz der Objekte, solange die definitiven Schutz- und Unterhaltmassnahmen noch nicht getroffen worden sind.

Artikel 11 trägt den Kantonen auf, Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen. Die Beeinträchtigungen können baulicher, stofflicher oder nutzungsmässiger Art sein. Auch in dieser Beziehung ist die Sonderstellung der Wanderobjekte als vertraglich genutzte Objekte zu berücksichtigen.

Artikel 12 hält auch den Bund bei seinen Tätigkeiten zur schutzzielgerechten Erhaltung der Objekte an (Abs. 1) und regelt die Zuständigkeiten zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen (Abs. 2). In militärischen Objekten sind je nach Situation Regelungen notwendig, welche die Übungstätigkeit zum Vorteil der Amphibien steuern.

Artikel 13 verpflichtet die Kantone, während der ersten sieben Jahre (vgl. Art. 9) nach Inkrafttreten der Verordnung, das heisst nach Aufnahme der Objekte in den Anhang 1 oder 2, dem Bund alle zwei Jahre über den Stand des Schutzes der Amphibienlaichgebiete Bericht zu erstatten. Die Informationen

im Bericht sollen unter anderem erlauben, die Fortschritte der Umsetzungsarbeiten auch gegenüber Dritten aufzuzeigen. Sie müssen so differenziert sein, dass sie ein realistisches Bild der Arbeiten ergeben.

Artikel 14 regelt die Beratung und Unterstützung der Kantone durch den Bund; zu diesem Zweck unterhält das BUWAL eine Amphibienberatung (Abs. 1). Für die Abgeltungen im Bereich des Biotopschutzes werden auf die allgemeine Regelung in der NHV verwiesen (Abs. 2).

Artikel 15 weist darauf hin, dass das BUWAL unter Einbezug der betroffenen Kreise Empfehlungen erlässt. Diese werden als Vollzugshilfe veröffentlicht und enthalten notwendige und praxisgerechte Informationen in einem für die Umsetzung erforderlichen Detaillierungsgrad. Damit sollen die Schutzziele in effektiver und effizienter Weise erreicht werden.

Artikel 16 unterstellt die Objekte in Anhang 4, welche noch zu bereinigen sind und erst danach in einer zweiten Serie ins Inventar aufgenommen werden, übergangsrechtlich einer provisorischen Schutz- und Unterstützungsregel (Abs. 1) und legt fest, wo diese Objekte eingesehen werden können (Abs. 2).

Artikel 17 bestimmt den 1. August 2001 als Datum des Inkrafttretens der Verordnung sowie die definitiven Schutzlegung der Objekte nach den Anhängen 1-3.

Anhang 1 enthält, nach Kantonen geordnet, die Liste der 631 ortsfesten Objekte (davon sind 6 Objekte doppelt und 1 Objekt dreifach gezählt, weil sie sich kantonsübergreifend in zwei bzw. drei Kantonen befinden).

Anhang 2 umfasst, ebenfalls nach Kantonen geordnet, die 75 Wanderobjekte.

Anhang 3 enthält, als gesonderte Publikation, welche in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht wird, die Umschreibung der einzelnen Objekte sowie die kartografische Festlegung ihrer Lage.

Im **Anhang 4** sind alle 179 noch nicht bereinigten Objekte zusammengefasst. Ihre kartografische Darstellung entspricht jener der 1. Vernehmlassung. Ausgenommen davon sind neu vorgeschlagene Objekte, welche noch nicht bereinigt sind. Diese wurden bereits im Entwurf gemäss der definitiven kartografischen Darstellung gezeichnet. Die Objektblätter sind in den Vernehmlassungsunterlagen zur 2. Vernehmlassung enthalten.
